

RS OGH 1997/4/16 7Ob109/97y, 1Ob64/18w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.04.1997

Norm

EheG §82 Abs1

Rechtssatz

Hat der Vater eines Ehegatten diesem das Geld für die Anschaffung des Grundstückes geschenkt, auf dem in der Folge ein Haus errichtet wurde, so ist bei der Aufteilung nicht der heutige Grundwert vom Gesamtliegenschaftswert abzuziehen, sondern es sind die damaligen Grunderwerbskosten und die damaligen Kosten des Hausbaus in Relation zu setzen (so schon 2 Ob 583/89).

Entscheidungstexte

- 7 Ob 109/97y
Entscheidungstext OGH 16.04.1997 7 Ob 109/97y
- 1 Ob 64/18w
Entscheidungstext OGH 30.04.2018 1 Ob 64/18w
Ähnlich; Beisatz: Es ist der im Verkehrswert erhalten gebliebene Schenkungs- und Einbringungsanteil zu ermitteln. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107251

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.06.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at